

### Artikel 58

**Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.**

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

#### I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Das Recht der Volkskammerabgeordneten, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen, hat in der Verfassung von 1949 keine Entsprechung.

b) Indessen sprach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957<sup>1</sup> den Abgeordneten der Volkskammer die Befugnis zu, mit dem Recht der Beratung an den Tagungen örtlicher Volksvertretungen teilzunehmen.

2. Gegenüber dem Entwurf sind keine Änderungen zu verzeichnen.

3

#### II. Die Teilnahme der Volkskammerabgeordneten an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

1. Das Recht der Volkskammerabgeordneten, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen, dokumentiert die Einheit der Staatsorganisation. Mit der Teilnahme an diesen Tagungen werden die Abgeordneten der Volkskammer in die Lage versetzt, Erfahrungen im örtlichen Bereich zu sammeln und diese für ihre Tätigkeit in der Volkskammer auszunutzen.

2. Die Funktion der Abgeordneten der Volkskammer in den örtlichen Volksvertretungen hat zwar nur beratenden Charakter. Indessen darf sie trotzdem in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden, denn sie ist geeignet, den Willen der zentralen Staatsorgane in den örtlichen Volksvertretungen zur Geltung zu bringen.

§ 42 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974<sup>12</sup> wiederholt Art. 58.

---

1 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

2 GBl. I S. 469.